

Im vorliegenden Fall wurde aber bereits die Klage aus formellen Gründen zurückgewiesen. Dann beschränkt sich die Kognitionsbefugnis des RekG auf die Prüfung der Zurückweisung, eine Entscheidung in der Sache kommt grundsätzlich also nicht in Frage (vgl. RS0007416). Offenbar den Zweck des § 549 ZPO als „persönlichkeitsrechtliches Schnellverfahren“ vor Augen habend, hat das RekG – sinnvollerweise – nach Möglichkeiten gesucht, dennoch meritorisch entscheiden zu können.

Die Heranziehung von 1 Ob 159/02t, wonach das RekG im Sicherungsverfahren auch dann meritorisch entscheiden könne, wenn das ErstG den Sicherungsantrag aus bloß formellen Gründen ohne Sachentscheidung zurückgewiesen hat, schien aufgrund des vergleichbaren Zwecks nicht allzu fern zu liegen, konnte den OGH aber nicht überzeugen. Selbiges galt auch für die Bestimmungen des Wechselmandatsverfahrens, die gem § 549 Abs 3 ZPO zum Teil sinngemäß anzuwenden sind und aus denen die L ableitet, dass das RekG auch bei Zurückweisung durch die erste Instanz meritorisch entscheiden könne (Klicka in *Fasching/Konecny* IV/1³ § 556 ZPO Rz 11; zu § 549 ZPO *Mokrejs-Weinhappel*, ÖJZ 2021, 53 [62]; *Pierer*, JBl 2024, 412 [412]). Gerade die Anordnung sinngemäßer Anwendung spricht gegen das Argument des OGH, dass sich Wechselman-

datsverfahren und § 549 ZPO unterscheiden würden, sodass Rsp und L nur eingeschränkt herangezogen werden könnten. Auch darf dem Gesetzgeber gerade im Fall der Anordnung sinngemäßer Anwendung die Kenntnis von L und Rsp unterstellt werden.

Trotz der Ausgestaltung des § 549 ZPO als Schnellverfahren – einschließlich der Möglichkeit unanfechtbarer vorläufiger Vollstreckbarkeit – führt die vorliegende Entscheidung in Konstellationen einer unrichtigen Zurückweisung der Klage zu einer erheblichen Verlangsamung des Rechtsschutzes: Zunächst ist Rek gegen die Zurückweisung zu erheben, es folgt die Zurückverweisung an das ErstG und erst dann die erstinstanzliche Sachentscheidung. Daran kann sich – etwa bei unrichtiger Verneinung der Voraussetzungen des § 549 ZPO – ein weiterer Rek anschließen.

Eine teleologische Abwägung hätte mE zu dem Ergebnis führen sollen, dass die Verbindung einer Unterlassungsklage mit einem Antrag nach § 549 ZPO – getragen vom durch den Gesetzgeber privilegierten Ziel raschen Rechtsschutzes – dem RekG grundsätzlich eine meritorische Entscheidung nach § 549 ZPO eröffnet. Diese bedingt zuvor auch die Überprüfung und Korrektur einer bloßen Zurückweisung der Klage.

Feststellungsklage (nicht nur) gegen Stifter

§ 228 ZPO; § 33 PSG. Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung ist regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn alle von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen – insbesondere auch die Privatstiftung selbst – Parteien des Feststellungsverfahrens (und damit an das Verfahrensergebnis gebunden) sind.

Bearbeitet von MARTINA WEIXELBRAUN-MOHR

Sachverhalt

Der Schuldner und die Bekl sind die **Stifter** einer Privatstiftung. Die aus **Stiftungsurkunde** und **Stiftungszusatzurkunde** bestehende Stiftungserklärung sah vor, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte ausschließlich dem Schuldner zukommen und nach dem Ableben oder dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Schuldners der Bekl zustehen.

Die Klage auf Feststellung der (Un-)Wirksamkeit einer nachträglichen Änderung der Stiftungserklärung muss auch gegen die Privatstiftung selbst gerichtet sein.

Im Jahr 2010 **änderten** der Schuldner und die Bekl die Stiftungserklärung (ua) dahin, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte den beiden Stiftern gemeinsam zukommen; drei Jahre später (ua) dahin, dass die den Stiftern vorbehaltenen Rechte von der Bekl allein ausgeübt werden und nach dem Ableben oder dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Bekl vom Schuldner. Es wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet und der Kl zum Insolvenzverwalter bestellt.

Zivilverfahrensrecht

OGH 15. 12. 2025, 17 Ob 13/24y (OLG Innsbruck 2 R 72/25t; LG Innsbruck 8 Cg 62/24d)

Feststellungsinteresse; Stiftungserklärung; Stiftungszusatzurkunde; Rechtskraftwirkung

EvBl 2026/139

Der Kl begehrte von der Bekl die **Feststellung**, dass die Änderungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde in bestimmten Punkten „als Scheingeschäft“ nichtig seien.

Die Vorinstanzen verneinten das Feststellungsinteresse.

Der OGH bestätigte die Entscheidung im Ergebnis.

Aus der Begründung

[Rechtliches Interesse]

Bei einer Klage auf Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit **nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung** (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG) ist eine Rechtsbeziehung zwischen **mehreren Personen** zu klären: den Personen, die die Stiftungserklärung geändert (oder zu ändern beabsichtigt) haben; der Privatstiftung, deren Stiftungserklärung geändert wurde (oder geändert werden sollte), deren Rechtsgrundlage also fraglich ist; und den Personen, deren Rechte und Pflichten gegenüber der Privatstiftung durch die (beabsichtigte) Änderung geändert wurden (oder geändert werden sollten).

Der Kl brachte vor, der Schuldner sei allein (Hauptbegehren) oder zumindest gemeinsam mit der Bekl (Eventualbegehren) berechtigt, die den Stiftern vorbehaltenen Rechte in der Privatstiftung auszuüben, insb das Recht zur nachträglichen Änderung der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG), weil die Notariatsakte zur Änderung dieser Berechtigung „als Scheingeschäfte“

nichtig seien. Die durch den vorgetragenen Sachverhalt gegebene und konkretisierte Rechtsbeziehung ist demnach jene von (**zu-mindest**) **drei Personen**: des Schuldners (für den der Kl auftritt), der Bekl und der – nicht am Verfahren beteiligten – Privatstiftung. Der Kl strebt die Klärung an, ob vom Schuldner und von der Bekl unterfertigte Notariaktsakte nichtig sind und der Schuldner (daher) gegenüber der Privatstiftung (weiterhin) die den Stiftern vorbehaltenen Rechte hat.

Die Ansicht des Kl, es sei ausschließlich ein **Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und der Bekl** zu beurteilen, ist nicht zu teilen. Auch auf eine wie immer geartete „Beschwer“ der Privatstiftung kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass auch sie unmittelbar an dem festzustellenden Rechtsverhältnis beteiligt ist, weil die Stiftungserklärung, deren gültige Fassung festgestellt werden soll, ihre Rechtsgrundlage ist.

[Fehlendes Feststellungsinteresse]

Da die Feststellungsklage die **präventive Klärung** des strittigen Rechtsverhältnisses oder Rechts bezweckt, ist das Feststellungsinteresse zu verneinen, wenn die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann. Das ist dann der Fall, wenn nicht alle vom festzustellenden Rechtsverhältnis oder Recht unmittelbar Betroffenen am Verfahren beteiligt sind: Die Wirkungen der **materiellen Rechtskraft** einer Entscheidung – Einmaligkeitswirkung und Bindungswirkung – erfassen nämlich (nur) die Prozessparteien, deren Rechtsnachfolger und bestimmte andere Personen, auf die ein Gesetz die Entscheidungswirkungen erstreckt.

Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit nachträglicher Änderungen einer Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 Satz 1 PSG) ist vor diesem Hintergrund regelmäßig nur dann zu bejahen, wenn **alle** von diesem Rechtsverhältnis unmittelbar Betroffenen – insb auch die Privatstiftung selbst – Parteien des Feststellungsverfahrens (und damit an das Verfahrensergebnis gebunden) sind.

Anmerkung



Univ.-Prof. Dr. ALEXANDER WILFINGER lehrt Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und an der Universität Graz.

Mit der vorliegenden Entscheidung ist der Versuch des Insolvenzverwalters *René Benkos* gescheitert, im SIGNA-Komplex eine Weiche für den Zugriff auf Vermögen der Laura Privatstiftung zu stellen und damit den vielzitierten Familientresor zu knacken (zum Hintergrund *G. Nowotny*, ZFS 2025, 148 [149, 153 f]). Dass der Tresor mittlerweile ebenso geknackt wie leer ist – wenige Wochen nach der Entscheidung wurde auch über die Stiftung das Konkursverfahren eröffnet (LG Innsbruck 51 S 7/26a) –, dürfte die wirtschaftliche Tragweite des Schauplatzes schmälern. Die rechtliche Relevanz reicht allerdings über den Anlassfall hinaus.

Der Verwalter hatte *Benkos* Mutter und Mitstifterin *Ingeborg* auf Feststellung geklagt, dass bestimmte Änderungen der Stiftungserklärung als Scheingeschäfte nichtig seien. Darin waren die vorbehaltenen Änderungsrechte (§ 33 Abs 2 S 1 PSG) schrittweise von *René* auf *Ingeborg* übertragen worden. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen: Da die nicht mitgeklagte Stiftung

nicht an das Urteil zwischen den Stiftern gebunden wäre, fehle das Feststellungsinteresse (§ 228 ZPO).

Maßgebend war damit ein zunehmend einflussreiches Argument: Die Feststellungsklage erfülle ihre Friedensfunktion nur, wenn sie einen Streit für alle am jeweiligen Rechtsverhältnis Beteiligten endgültig klärt (*Oberhammer*, OHG 342 ff, 347 ff; *Perner*, Zak 2010, 27 [28 f]). Das leuchtet ein, eignet sich aber kaum zur Navigation durch Einzelfälle. Widersprüchliche Entscheidungen zwischen den Parteien mehrseitiger Rechtsverhältnisse könnten ja etwa auch drohen, wenn der Schuldner nicht in den Streit über die Wirksamkeit einer Zession zwischen den Forderungsprätendenten oder der versicherte Schädiger nicht in den vorweggenommenen Deckungsprozess zwischen Geschädigtem und Haftpflichtversicherer (RS0120609) einbezogen wird. Dennoch ist die Einzelfeststellungsklage hier möglich. Praktisch führen solche Unsicherheiten nicht nur zu Abweisungen, weil der gewählte Beklagtenkreis zu klein ist, sondern genauso zu Abweisungen wegen Übergröße: Wenn das Begehren auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Abtretungsvertrags über einen GmbH-Geschäftsanteil aus Sorge vor drohenden unlösbaren Verwicklungen auch gegen den vertragserrichtenden Notar gerichtet wird, nimmt die Vorsicht etwa überhand (6 Ob 108/22h; zu einer ähnlichen Konstellation *Schindl/Spitzer*, eolex 2021, 826 [829 f]). § 228 ZPO wird für sich genommen schnell zum Irrlicht.

Leitfunktion hat nämlich auch bei der Feststellungsklage das materielle Recht (zum Folgenden *Wilfinger*, Grundfragen 315 ff). Ob „das Sachverhältnis selbst nur eine einheitliche Entscheidung zulässt“ (RGZ 93, 292 [297]), richtet sich eben nach dem Sachverhältnis. Klare Anhaltspunkte für derart festgefügte Gemeinschaften (*König/Broll*, SpuRt 2010, 134 [137]) finden sich etwa zwischen Miteigentümern (§ 828 ABGB), Parteien gemeinschaftlicher Schuldverhältnisse (§§ 888, 828 ABGB) oder Personengesellschaften (zB §§ 117, 127 UGB). Umgekehrt legen das Zessions- (§§ 1395f ABGB) und Haftpflichtversicherungsrecht (§§ 156f VersVG) nahe, dass in den zuvor genannten Fällen weder Schuldner noch versicherter Schädiger mitgeklagt werden müssen.

Das Verhältnis zwischen Stiftern und Privatstiftung passt in keines dieser Muster. Während Personengesellschafter unter sich über die Grundlagen „ihrer“ Gesellschaft streiten, die vom Ergebnis des Prozesses abhängt und daran gebunden ist (*Oberhammer*, OHG 346), ist die Stiftung gerade durch ihre Eigentümerlosigkeit und die entsprechend starke Entkoppelung von Stifter und Stiftung gekennzeichnet (RS0052195; RS0111737; RS0115134). Diese Struktur spricht für das Ergebnis des OGH. Ab ihrer Entstehung ist die Stiftung ja nicht nur Gegenstand eines Grundverhältnisses zwischen den Stiftern, sondern selbst die Protagonistin. Das zeigt sich sogar anlässlich vorbehaltener Änderungen, die der Stiftungsvorstand zum Firmenbuch anmeldet und erst mit der Eintragung wirken (§ 33 Abs 3 PSG). Im Firmenbuchverfahren ist die Stiftung folglich rekurslegitimiert (*Arnold*, PSG⁴ § 33 Rz 72 c f mwN). Trotz fehlender expliziter Anordnung (für Kapitalgesellschaften in vergleichbaren Konstellationen § 42 GmbHG, § 197 AktG) erschiene ein „Vorbeiprozessieren“ an der Stiftung insofern systemwidrig. *Benko* gegen *Benko* war ein Grundlagenprozess ohne Protagonistin, weshalb die Klagsabweisung überzeugt.

Ein zweiter Versuch wird durch den zwischenzeitigen Konkurs der Laura Privatstiftung zumindest nicht attraktiver geworden sein. Ob die Gemeinschaftsklage überhaupt noch möglich wäre, hängt von der Reichweite der Prozesssperrung ab (§ 6 IO),

wofür das Interesse an der Feststellung aus ungewohnter Richtung relevant wird: Bezieht es sich lediglich auf Grundlagen von Insolvenzforderungen, die allenfalls geschätzt, vorfällig und/oder als bedingte Forderungen anzumelden sind (§§ 14, 16 IO), wäre

der Rechtsweg unzulässig. Geht es darüber hinaus, greift die Prozesssperre nicht (näher *Wilfinger in Konecny/Trenker* § 14 IO Rz 22 ff [in Druck]; zu Gestaltungsbegehren jüngst 9 Ob 99/25 m).

Zum „Ausrichten“ einer unternehmerischen Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers

Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012

► Für die Anwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstandes gem Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende (vor dem Vertragsabschluss) seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des kl Verbrauchers, herzustellen. Von diesem Begriff des „Ausrichtens“ sind alle auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichteten absatzfördernden Handlungen erfasst.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

Sachverhalt

Der Kl ist ein in Ö wohnender Verbraucher. Die Bekl ist ein in D ansässiges Unternehmen. Diese nahm im Februar 2023 an ihrem Unternehmenssitz eine vom Kl beauftragte Überholung des Motors des dem Kl gehörenden Kraftfahrzeugs vor.

Hier nimmt der OGH ausführlich zum Begriff des „Ausrichtens“ einer in Deutschland ansässigen Reparaturwerkstätte Stellung.

Mit seiner auf Gewährleistung gestützten Klage begehrt der Kl die Verbesserung von aufgetretenen Mängeln.

Das ErstG wies die Klage über Einrede der Bekl mangels internationaler und örtlicher Zuständigkeit zurück.

Das RekG gab dem Rek des Kl nicht Folge. Die Bekl habe ihre Dienstleistungsaktivitäten nicht iSd Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 (VO [EU] 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) auf Ö „ausgerichtet“.

Der OGH wies den RevRek des Kl zurück.

Aus der Begründung

Grundsätzlich sind nach Art 4 f EuGVVO 2012 Personen, die ihren (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der Abschn 2 bis 7 von Kap II (Art 7 bis 26) EuGVVO 2012 anderes ergibt.

Nach Art 18 Abs 1 und Art 17 Abs 1 EuGVVO 2012 kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner auch ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes erhoben werden, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den der Verbraucher zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfah-

► Ein bloßes – nicht zielgerichtetes und ohne die oben umschriebenen Merkmale des „Ausrichtens“ ausgeübtes – „doing business“ oder allein die Abrufbarkeit einer Webseite aus einem anderen Mitgliedstaat genügen nicht.

Zivilverfahrensrecht

OGH 16. 12. 2025, 8 Ob 130/25 p (HG Wien 50 R 108/25 a; BGHS Wien 14 C 808/24 m)

Verbrauchergerichtsstand; Ausrichten

EvBl 2026/140

rens bilden. Weitere Voraussetzung nach Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 ist, dass der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, „ausrichtet“ und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 ist unionsrechtlich autonom und als Ausnahme eng auszulegen.

Nach der Rsp des EuGH ist für die Anwendbarkeit des Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 erforderlich, dass der Gewerbetreibende (vor dem Vertragsabschluss) seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern anderer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des kl Verbrauchers, herzustellen (vgl RS0128704; RS0128705). Von diesem Begriff des „Ausrichtens“ sind alle auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichteten absatzfördernden Handlungen erfasst (vgl RS0125252).

IdS bilden bei Beurteilung des Internetauftritts eines Gewerbetreibenden beispielsweise (und nicht erschöpfend) der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der im Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Verwendung einer anderen Top-Level-Domain als derjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden oder die Erwähnung einer internationalen Kundschaft Anhaltspunkte für ein „Ausrichten“ der Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers. Die Aufnahme von Fernkontakt und der Abschluss eines Verbrauchervertrags im Fernabsatz (vgl EuGH 6. 9. 2012, C-190/11, *Mühlleitner/Yusufti*, Rn 44) können ebenso Anhaltspunkte für ein „Ausrichten“ auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers sein wie der Sitz des Gewerbetreibenden in einem grenznahen Ballungsraum oder die Verwendung einer vom Mitgliedstaat des Verbrauchers zugeteilten Telefonnummer durch den Gewerbetreibenden (vgl EuGH 17. 10. 2013, C-218/12, *Emrek*/